

**Fonds und
Bewilligungen**

Amt für Migration
und Personenstand
des Kantons Bern

**Fonds et
autorisations**

Office de la population
et des migrations
du canton de Berne

Eigerstrasse 73
3011 Bern
Telefon 031 633 53 41
Telefax 031 633 42 00
www.pom.be.ch/mip

Gesuch für die Erteilung einer Lotteriebewilligung

Das Gesuchsformular ist vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit allen Beilagen beim Amt für Migration und Personenstand, Abteilung Fonds und Bewilligungen, Eigerstrasse 73, 3011 Bern einzureichen. Das Gesuch muss bis am 30. September des Jahres vor dem Beginn des Losverkaufs eingereicht werden. Der Entscheid über das Gesuch wird im Verlauf des Monats November eröffnet. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Weitere Informationen zur Bewilligung und Durchführung von Lotterien:

- Vorschriften zur Durchführung einer Lotterie
- Informationen zum Gesuch für die Erteilung einer Lotteriebewilligung
- www.pom.be.ch/mip Rubrik Fonds und Bewilligungen (inkl. weitere Gesuchsformulare).

Gesuchsteller/in _____

Rechtsform _____ Sitz _____



Anzahl Lose	Gewinnsumme Bartreffer Fr.
Preis pro Los Fr.	Gewinnsumme Warentreffer Fr.
Plansumme total Fr. (Anzahl Lose x Lospreis)	Gewinnsumme total Fr.

Verwendung des Reingewinns/Zweck der Lotterie _____

Verkaufsgebiet / Verkaufsstellen _____

Beginn und Dauer des Losverkaufs _____

Ort, Datum bzw. Art der Ziehung _____

Verantwortliche Person der Lotterie

Vorname, Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Mail _____

Die für die Lotterie verantwortliche Person verpflichtet sich, die nachstehenden Vorschriften zur Durchführung einer Lotterie einzuhalten. Sie bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Vorschriften zur Kenntnis genommen zu haben und sich daran zu halten.

Ort, Datum, Unterschrift _____

- Dem Gesuch sind beizulegen:**
- Statuten Gesuchsteller/in
 - Letzte Jahresrechnung
 - Budget des Vorhabens mit Finanzierungsplan
 - Trefferplan

Seite 2 und 3 beachten: - Vorschriften zur Durchführung einer Lotterie
- Informationen zum Gesuch für die Erteilung einer Lotteriebewilligung

Fonds und Bewilligungen

Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern

Fonds et autorisations

Office de la population et des migrations du canton de Berne

Eigerstrasse 73
3011 Bern

Telefon 031 633 53 41

Telefax 031 633 42 00

www.pom.be.ch/mip

Informationen zum Gesuch für die Durchführung einer Lotterie

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, eidg. LG (SR 935.51)
- Kantonales Lotteriegesetz vom 4.5.1993, LG (BSG 935.52)
- Kantonale Lotterieverordnung vom 20.10.2004, LV (BSG 935.520)
- Bundesgesetz vom 13.10.1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)

Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit

Lotterien dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen. Lotterien werden nur bewilligt für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke mit mindestens regionaler Bedeutung. Bewilligungen für die Ausgabe von Lotterien werden nur erteilt an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten, in der Regel mit Sitz im Kanton Bern, die nach ihren Statuten ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen.

Eine Lotterie wird nur für einen bestimmten Zweck bewilligt. Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie auf die Mittel aus der Lotterie angewiesen sind und angemessene Eigenleistungen erbringen. Der Gesamtwert der angebotenen Lose (Plansumme) wird durch das Amt für Migration und Personenstand, Abteilung Fonds und Bewilligungen nach Massgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses der Gesuchsteller und des öffentlichen Wohls festgesetzt.

Verfahren

Eine Lotterie darf nur durchgeführt werden, wenn sie vom Amt für Migration und Personenstand, Abteilung Fonds und Bewilligungen bewilligt ist. Das Gesuch für die Ausgabe einer Lotterie muss auf dem amtlichen Formular mit sämtlichen Beilagen bis am 30. September des Jahres vor dem vorgesehenen Beginn des Losverkaufs bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Der Entscheid über das Gesuch wird im Verlauf des Monats November eröffnet. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Beispiel: Das Gesuch für eine Lotterie, die im Jahr 2006 durchgeführt wird, muss bis am 30. September 2005 eingereicht werden beim Amt für Migration und Personenstand, Abteilung Fonds und Bewilligungen, Eigerstr. 73, 3011 Bern. Die Bewilligung wird im Verlauf des Novembers 2005 eröffnet.

Übergangsregelung für Lotterien, die im Jahr 2005 durchgeführt werden: Die Gesuche müssen nicht bis am 30. September 2004 eingereicht werden, sondern können auch später eingereicht werden. Die Bewilligungen werden nach Eingang des Gesuches erteilt.

Durchführung

Es werden nur Veranstaltungen bewilligt, bei denen die Teilnahme durch den Kauf eines Loses erfolgt.

Die Gewinnsumme hat bei Geldlotterien mindestens 50 Prozent und bei Warenlotterien mindestens 70 Prozent der Plansumme zu betragen. Bei gemischten Geld- und Warenlotterien hat die Gewinnsumme mindestens 60 Prozent der Plansumme zu betragen.

Die Veranstalter der Lotterie haben nach Massgabe der Vorschriften über die Verrechnungssteuer für Geldgewinne über Fr. 50.- die an der Quelle zu erhebende Verrechnungssteuer zu erheben und mit der eidg. Steuerverwaltung abzurechnen. Wird die Verrechnungssteuer nicht erhoben, riskiert der Veranstalter die Steuer nachträglich selber bezahlen zu müssen.

Die Veranstalter von Lotterien haben eine Abgabe zu leisten.

Trefferplan

Dem Gesuch ist ein Trefferplan beizulegen, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgeht. Beispiel eines Trefferplans:

Anzahl Gewinne	Art und Höhe der Gewinne	Gewinnsumme
1	Laptop à Fr. 1000.-	Fr. 1000.-
100	Barpreis à Fr. 50.-	Fr. 5000.-
1000	Barpreis à Fr. 5.-	Fr. 5000.-
		Total Fr. 11'000.-

Sanktionen

Wer eine unbewilligte Lotterie ausgibt oder durchführt untersteht den Strafbestimmungen von Art. 38 eidg. LG (Haft bis 3 Monate und Busse bis zu 10'000 Franken).

Fonds und Bewilligungen

Amt für Migration
und Personenstand
des Kantons Bern

Eigerstrasse 73
3011 Bern

Telefon 031 633 53 41

Telefax 031 633 42 00

www.pom.be.ch/mjp

Fonds et autorisations

Office de la population
et des migrations
du canton de Berne

Vorschriften zur Durchführung einer Lotterie

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, eig. LG (SR 935.51)
- Kantonales Lotteriegesezt vom 4.5.1993, LG (BSG 935.52)
- Kantonale Lotterieverordnung vom 20.10.2004, LV (BSG 935.520)
- Bundesgesetz vom 13.10.1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)

Der Verkauf von Losen darf nicht verknüpft werden mit dem Verkauf von Eintrittskarten und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

Die Lose müssen folgende Angaben auf der Aussenseite enthalten: Bezeichnung des Veranstalters, Lospreis, Bezugsort und Einlösefrist der Preise, Bewilligungsvermerk (amtl. bewilligt am »Datum«).

Ziehung und Publikation: Über die Ziehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die für die Durchführung der Lotterie verantwortliche Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Namen der mitwirkenden Personen, eine Darstellung des Ziehungsvorgangs sowie die Nummern der Trefferlose und die Angabe der darauf entfallenden Treffer zu enthalten. Das Protokoll ist in der Gemeinde des Ziehungsorts öffentlich aufzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann das Protokoll verlangen.

Bezug der Gewinne: Die Gewinne sind in der Regel innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Ziehungsergebnisses zu beziehen. Nicht bezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösefrist zugunsten des Lotteriezwecks.

Abrechnung: Bei Lotterien mit einer bewilligten Plansumme von über 50 000 Franken ist spätestens einen Monat nach Ablauf der Einlösefrist der Gewinne der Gemeindepolizeibehörde eine Abrechnung über das Ergebnis der Lotterie einzureichen. Die Abrechnung hat Angaben zu enthalten über

- die Zahl der abgesetzten Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf,
- die Unkosten für die Durchführung der Lotterie,
- den Wert der bezogenen und der zugunsten des Lotteriezwecks verfallenen Gewinne,
- den Reinertrag aus der Lotterie,
- die Verwendung des Reinertrags.

Die Veranstalter der Lotterie haben nach Massgabe der Vorschriften über die Verrechnungssteuer für Geldgewinne über Fr. 50.- die an der Quelle zu erhebende Verrechnungssteuer zu erheben und mit der eidg. Steuerverwaltung abzurechnen. Wird die Verrechnungssteuer nicht erhoben, riskiert der Veranstalter die Steuer nachträglich selber bezahlen zu müssen.